



## Verwaltungsgericht Hannover

### Beschluss

10 B 2348/22

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]  
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: ugandisch,

gesetzlich vertreten durch die Kindesmutter

Frau [REDACTED]

[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: guineisch,

– Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwältin Müller und andere,  
Sielwall 70, 28203 Bremen - [REDACTED]/22 tm -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,  
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - [REDACTED]-286 -

– Antragsgegnerin –

wegen Dublin-Verfahren (Frankreich)  
- Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 10. Kammer - am 1. Juli 2022 durch den Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen die in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 29. April 2022 ausgesprochene Abschiebungsanordnung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

## Gründe

### I.

Die Antragstellerin wendet sich gegen die Anordnung ihrer Abschiebung nach Frankreich im Rahmen eines sog. Dublin-III-Verfahrens.

Die Antragstellerin ist am [REDACTED] 2015 in Kampala, Uganda, geboren. Für sie wurde in Kampala unter Vorlage eines ugandischen Reisepasses ein französisches Visum beantragt. Dieses wurde am [REDACTED] 2021 für die Zeit vom [REDACTED] Dezember 2021 bis zum [REDACTED] Januar 2022 ausgestellt.

Gemeinsam mit ihrer Mutter, die guineische Staatsangehörige ist, reiste sie über Frankreich in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 8. Februar 2022 stellte die Antragstellerin mit ihrer Mutter Asylanträge bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (hierina: Bundesamt) der Beklagten. Ein durch das Bundesamt durchgeführter Fingerabdruckabgleich ergab Anhaltspunkte dafür, dass Frankreich für die Bearbeitung des Asylantrages der Antragstellerin sowie für die Bearbeitung des Asylgesuchs ihrer Mutter zuständig ist. Aus diesem Grund richtete das Bundesamt am 14. Februar 2022 ein Aufnahmearsuchen an Frankreich. Dieses blieb unbeantwortet.

Das Bundesamt lehnte das Schutzgesuch der Mutter der Antragstellerin ab; diese hat hiergegen Klage erhoben, über die noch nicht entschieden worden ist (Az. 11 A 2184/22). Das Schutzgesuch der Antragstellerin selbst lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 29. April 2022, zugestellt am 28. Mai 2022, als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen (Ziffer 2) und ordnete zugleich die Abschiebung der Antragstellerin nach Frankreich an (Ziffer 3). Zur Begründung führte die Antragsgegnerin aus, dass die Situation der Antragstellerin gem. Art. 20 Abs. 3 der Dublin III-Verordnung untrennbar mit der Situation ihrer Mutter verbunden sei. Zuständig für die Prüfung des Asylbegehrens der Antragstellerin sei deshalb Frankreich, da Frankreich ebenfalls für die Bearbeitung des Asylbegehrens der Mutter zuständig sei.

Die Antragstellerin hat am 3. Juni 2022 Klage erhoben (Az. 10 A 2347/22) und einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Sie macht im Wesentlichen geltend, dass das Asylverfahren und die Behandlung Schutzberechtigter Personen in Frankreich systemische Mängel aufwiesen.

Die Antragstellerin beantragt – wörtlich –,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung aus dem Bescheid vom 29. April 2022 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid,

den Antrag abzulehnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

## II.

1. Über das Begehren entscheidet an Stelle der Kammer der nach § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG zuständige Einzelrichter.

2. Der zulässige Antrag ist begründet.

Im Rahmen der Entscheidung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO, bei der das Gericht eine eigene Ermessensentscheidung zu treffen hat, bedarf es einer Abwägung der gegenseitigen Interessen der Beteiligten. Maßgeblich ist, ob das private Interesse der Antragstellerin an der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs oder das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegen. Vorliegend überwiegt das Aussatzungsinteresse der Antragstellerin, da Zweifel daran bestehen, dass der streitgegenständliche Bescheid rechtmäßig ergangen ist. Dem liegen die folgenden Erwägungen zugrunde:

Die Antragsgegnerin geht zutreffend davon aus, dass nach Art. 20 Abs. 3 Dublin III-VO der Mitgliedsstaat, der für die Bearbeitung des Asylgesuchs der Mutter der Antragstellerin zuständig ist, auch für die Bearbeitung des Asylgesuchs der minderjährigen Antragstellerin zuständig ist; dass könnte hier aufgrund der, der Antragsgegnerin zugegangenen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO Frankreich sein. Bei der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren allein möglichen summarischen Prüfung sprechen allerdings Gründe dafür, dass die Antragsgegnerin gegenüber der Mutter der Antragstellerin sowie der Antragstellerin selbst zum Selbsteintritt nach Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 Dublin III-VO verpflichtet ist; dies wird im Hauptsacheverfahren weiter zu prüfen sein.

Das gemeinsame Europäische Asylsystem beruht auf dem „Prinzip gegenseitigen Vertrauens“ bzw. dem „Konzept der normativen Vergewisserung“, dass alle daran beteiligten Mitgliedstaaten die Grundrechte sowie die Rechte beachten, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), dem Protokoll von 1967 und in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) finden (vgl. EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011, – C-411/10 –, juris Rn. 79). Dies begründet die Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat im Einklang mit den Erfordernissen der EU-Grundrechte-Charta sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK steht (vgl. EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011, a. a. O., Rn. 80).

Um das Prinzip gegenseitigen Vertrauens entkräften zu können, muss ernsthaft zu befürchten sein, dass dem Asylbewerber aufgrund genereller defizitärer Mängel im Asylsystem des eigentlich zuständigen Mitgliedstaats mit beachtlicher, d.h. mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 der EU-Grundrechtecharta droht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19. März 2014, – 10 B 6/14 –, juris Rn. 6; EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011, a. a. O., juris Rn. 80). Erforderlich ist insoweit die real bestehende Gefahr, dass in dem Mitgliedstaat, in den überstellt werden soll, die grundlegende Ausstattung mit den notwendigen, zur Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse elementaren Mitteln so defizitär ist, dass der materielle Mindeststandard nicht erreicht wird und der betreffende Mitgliedstaat dieser Situation nicht mit geeigneten Maßnahmen, sondern mit Gleichgültigkeit begegnet (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 29. Januar 2018, – 10 LB 82/17 –, juris Rn. 34 m. w. N.). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) kann allerdings die bloße schlechtere wirtschaftliche oder soziale Stellung der Person in dem zu überstellenden Mitgliedstaat nicht für die Annahme einer unmenschlichen Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK ausreichen (vgl. EGMR, Beschluss vom 2. April 2013, – 27725/10 –, juris). Der EGMR führt in seiner Entscheidung aus, dass Art. 3 EMRK keine allgemeine Verpflichtung der Vertragsparteien enthalte, jede Person innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs mit Obdach zu versorgen oder finanzielle Leistungen zu gewähren, um ihnen dadurch einen bestimmten Lebensstandard zu ermöglichen. Einer Überstellung im Rahmen des Dublin-Verfahrens stehen deshalb nur außergewöhnliche zwingende humanitäre Gründe entgegen.

Es gibt aus Sicht des erkennenden Gerichts Anhaltspunkte dafür, dass solche zwingenden humanitären Gründe zumindest für vulnerable Personengruppen, zu der die minderjährige Antragstellerin mit ihrer Mutter gehört, vorliegen könnten. So weisen eine Reihe von Erkenntnismitteln darauf hin, dass Dublin-Rückkehrer nicht in der Lage sind, eine Unterkunft in Frankreich zu finden und deshalb gezwungen sind, auf der Straße zu leben.

An dieser Stelle sei statt vieler auf aida, Country Report: France, 2021 Update, S. 107 verwiesen:

„Given the lack of places in regular reception centres for asylum seekers, the State authorities have developed emergency schemes. Different systems exist:

1. A decentralised emergency reception scheme: emergency accommodation for asylum seekers (hébergement d'urgence dédié aux demandeurs d'asile, HUDA), counting 46,445 emergency accommodation places at the end of 2021. Capacities provided by this scheme evolve quickly depending on the number of asylum claims and capacities of regular reception centres. A part of this places are in hotel rooms.

2. Reception and accommodation programme for asylum seekers (programme regional d'accueil et d'hébergement des demandeurs d'asile, PRAHDA), managed at national level. It consists of housing, in most cases in former hotels, for 5,351 persons who have applied for asylum or who wish to do so and who have not been registered.

Asylum seekers who fall under the Dublin procedure in France can in theory benefit from emergency accommodation up until the notification of the decision of transfer, while Dublin returnees are treated as regular asylum seekers and therefore benefit from the same reception conditions granted to asylum seekers under the regular or the accelerated procedure. In practice, however, many persons subject to Dublin procedures (applicants or returnees) live on the streets or in squats because of the overall lack of places. (Hervorhebung nicht im Original)

Dürfte sich diese Lage bereits für nichtvulnerable Personengruppen als schwierig gestalten, so gilt dies erst Recht für solche Menschen, die als vulnerable anzusehen sind. Im hier zu entscheidenden Verfahren müsste die Mutter der Antragstellerin in Frankreich für sich selbst und für die minderjährige Antragstellerin aus eigener Kraft sorgen. Das begegnet aber aufgrund des Vorstehenden sowie aufgrund der gegenwärtigen Entwicklung des französischen Arbeitsmarktes einigen Bedenken (in Frankreich liegt die Erwerbslosenquote bei ca. 8 Prozent und damit [noch immer] deutlich über der Erwerbslosenquote in der Bundesrepublik Deutschland; vgl. zur Entwicklung etwa bpb, Arbeitsmarkt in Europa, Zahlen, Daten, Fakten; abrufbar unter [www.bpb.de/themen/arbeitsmarkt-in-europa-zahlen-daten-fakten/#node-content-title-0](http://www.bpb.de/themen/arbeitsmarkt-in-europa-zahlen-daten-fakten/#node-content-title-0); zuletzt abgerufen am 1. Juli 2022). Zwar gibt es Initiativen seitens des französischen Staates, stärker auf die Bedürfnisse von vulnerablen Personen im Asylverfahren einzugehen. Es gibt aber nach wie vor erhebliche Probleme bei der Umsetzung dieser Initiativen (aida, country report 2021, a. a. O., S. 78 ff.), sodass gegenwärtig trotz der sicher gegebenen (punktuellen) Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen und

von sonstigen gesellschaftlichen Akteuren nicht unwahrscheinlich ist, dass die Mutter der Antragstellerin in Frankreich ihre Grundbedürfnisse (Brot, Bett, Seife) sowie die Grundbedürfnisse der Antragstellerin nicht wird decken können und mithin gemeinsam mit der Antragstellerin in Frankreich einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 der EU-Grundrechtecharta ausgesetzt wäre. Ob dies tatsächlich der Fall ist, wird einer vertieften Auseinandersetzung mit dieser Problematik im Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben (müssen).

Nach dem vorstehenden kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass der Abschiebung der Antragstellerin nach Frankreich Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 AufenthG entgegenstehen.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

q.e.s.

Beglaubigt  
Hannover, 04.07.2022

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle